**„ZAHNÄRZTLICHE VERSORGUNG MILITÄRISCHEN PERSONALS“**
**NEUE ALLGEMEINE REGELUNGEN A-860/13 AB 12.04.2021**

Das Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) hat seine seit 2009 geltenden Richtlinien für die zahnärztliche Versorgung von Soldatinnen und Soldaten inhaltlich und redaktionell überarbeitet und eine Neufassung in Form einer Allgemeinen Regelung A-860/13 „Zahnärztliche Versorgung militärischen Personals“ erlassen. Die Regelung tritt am 12.04.2021 in Kraft und löst die bisherigen Richtlinien ab.

Für die Zahnarztpraxen konnten durch Mitwirkung der KZBV einige bürokratische Erleichterungen erzielt werden. So sind Wiederherstellungen und Erweiterungen von Zahnersatz ebenso wie Leistungen nach K4, K6 bis K9 aus BEMA Teil 2 bei Soldatinnen und Soldaten nicht mehr genehmigungspflichtig. Des Weiteren sind Adhäsivbrücken auch in der vollkeramischen Version genehmigungsfähig. Zivile Praxen können im Antrags- und Genehmigungsverfahren neben den bundeswehreigenen Formularen auch die Vordrucke nach Anlage 14a BMV-Z sowie den Heil-und Kostenplan GOZ nutzen.
Neben einigen, auch bisher schon abweichend von den BEMA-Abrechnungsbestimmungen gewährten Leistungen (z. B. Füllungen nach HR1 bis HR4, IP-Leistungen ohne Altersbeschränkung), ist nun die Erhebung des PSI-Codes nach der BEMA-Nr. 04 einmal je Kalenderjahr abrechenbar.
Zudem übernimmt die Bundeswehr weitere zusätzliche Leistungen im Rahmen der GOZ, u. a. für ein CMD-Screening vor der ZE-Versorgung sowie für die PZR im Rahmen der Vorbehandlung/Nachsorge von parodontalen oder periimplantären Erkrankungen und von KFO-Behandlungen.

Weitere Änderungen und Details entnehmen Sie bitte der als Anlage zu diesem Rundschreiben beigefügten Zusammenfassung mit Erläuterungen der neuen Regelungen.

Wesentliche Änderungen im Bereich der KZV-Abrechnung ergeben sich im Vergleich zu den vorher geltenden Richtlinien nicht. Für die Behandlung von Soldatinnen und Soldaten in zivilen Praxen ist – von Notfällen abgesehen – zwingend eine Überweisung der Bundeswehr erforderlich, welche in der Regel bis zum Ende des laufenden Quartals gilt.

Mit der Annahme des Überweisungsauftrags ist die zivile Zahnärztin bzw. der zivile Zahnarzt verpflichtet, sich an die Abrechnungsbestimmungen der Bundeswehr zu halten. Leistungen werden grundsätzlich auf der Grundlage des BEMA vergütet. Punktwerte und ggf. andere Vergütungsbestandteile richten sich nach den zwischen KZBV und BMVg getroffenen Vereinbarungen. Die Abrechnung aller BEMA-Leistungen erfolgt über die zuständige KZV.

Die Vergütung von Leistungen, die nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung, aber zum Leistungsumfang der Bundeswehr gehören, erfolgt nach GOZ direkt gegenüber dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) Referat VII 3.3 Heilfürsorgeabrechnung, Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg.

Die Allgemeinen Regelungen A-860/13 „Zahnärztliche Versorgung militärischen Personals“ sowie die zusammenfassenden Erläuterungen sind diesem Rundschreiben als Anlagen beigefügt (*Handbuch der KZVLB, Rubrik IV-1*).

*Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de*

April 2021